

Kennzeichnungspflicht

Seit dem 01.01.2001 fordert der Bundesgesetzgeber bei ca. 60% der Reptilien und ca. 95% der geschützten Vogelarten die Kennzeichnung der Tiere, um sie als Eigentum des Halters eindeutig identifizieren zu können.

Mit Hilfe der Kennzeichnung ist nachvollziehbar, welches Tier vom Halter angemeldet wurde. Bei Kontrollen ist mittels der Kennzeichnung erkennbar, dass es sich immer noch um dasselbe Tier handelt.

Bei der Unteren Naturschutzbehörde können Sie sich erkundigen, ob und wie Ihr artengeschütztes Tier gekennzeichnet werden muss.

Bei Säugetieren erfolgt die Kennzeichnung meist mittels Transponder (elektronischer Chip), bei Vögeln mit Ring oder Transponder und bei Reptilien durch Transponder oder Fotodokumentation.



Nachweispflicht

Mit dem Erwerb und der Haltung von Tieren und Pflanzen der besonders und/oder der streng geschützten Arten unterliegt der Halter auch der Nachweispflicht. Der Halter muss die legale Herkunft und damit den rechtmäßigen Besitz nachweisen. Der Anmeldung sind insoweit Dokumente, die den legalen Erwerb belegen, beizufügen (z.B. Kaufbelege, EG-Bescheinigungen, Nachzuchtbescheinigung).

Weitere Informationen

erhalten Sie z.B. im Internet unter:

- Bundesamt für Naturschutz www.bfn.de
- Artenschutzdatenbank www.wisia.de





Allgemeines

Verschiedene Gesetze, Verordnungen und Übereinkommen schränken den Besitz von und den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten ein, um das Überleben dieser Arten zu sichern.

Unter die Vorschriften fallen z.B. alle europäischen Vogelarten und viele weitere heimische Pflanzen und Tiere, aber auch viele exotische Arten, die teilweise in Zoohandlungen oder als Souvenir in vielen Ländern zum Kauf angeboten werden.

Jeder Halter einer geschützten Art muss die Rechtmäßigkeit gegenüber den Behörden nachweisen können. Er sollte sich deshalb bereits vor oder beim Kauf erkundigen, welche Nachweise erforderlich sind.

So sind z.B. für alle im Anhang A der EG-Verordnung 338/97 genannten Arten EG-Bescheinigungen (früher CITES) erforderlich (z.B. europäische Landschildkröten).

Meldepflicht

Jeder, der lebende besonders geschützte Wirbeltiere hält, muss diese bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) unverzüglich anmelden sowie die rechtmäßige Herkunft nachweisen. Die Meldung erfolgt mittels Formular (erhältlich bei der UNB) und muss Angaben enthalten über:

- die Art
- das Alter
- das Geschlecht
- die Herkunft / den Verbleib
- den Verwendungszweck
- die Kennzeichnung des Tieres

Wird ein Tier weitergegeben, muss der ehemalige Halter dieses bei seiner Behörde abmelden und der neue Halter bei seiner anmelden. Gleiches gilt bei Schenkung, Tod, etc.

Ausnahmen von der Meldepflicht erfragen Sie bitte bei unseren MitarbeiterInnen.



© Stadt Schweinfurt - Fotos: G. Kopic

Rechtliche Grundlagen

Bundesnaturschutzgesetz
Bundesartenschutzverordnung
EG-Verordnung Nr. 338/97
EG-Verordnung Nr. 865/2006
Washingtoner Artenschutzabkommen



Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Stadt Schweinfurt
Amt für öffentliche Ordnung und Umweltfragen
Sachgebiet Umwelt

Markt 1
97421 Schweinfurt
Telefon: 09721 - 51 3453
Fax: 09721 - 51 3409
E-Mail: umweltamt@schweinfurt.de